

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 17 (1910)

Heft: 14

Artikel: Einheitliche Normen für die Materialprüfung in der Textilindustrie

Autor: Marschick, Samuel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

		Reis per kg
T-Nr. 188.	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, mit Schuss oder Kette, ganz aus Seide, oder Gewebe, bei denen die Seidenfäden im Muster vorherrschen,	
	— im Gewicht bis zu 250 gr auf 1 qm	6500
	— im Gewicht von mehr als 250 gr auf 1 qm	4500
181/183.	Shawls und Tücher ganz aus Seide, oder Schuss oder Kette ganz aus Seide	5000
185.	Plüsch, ganz- oder halbseiden, für Männerhüte	1500
Aus 189.	Gemischte Gewebe, nicht besonders genannt, bei denen die Seidenfäden in geringerer Menge vorhanden sind	
	Zoll für die Gewebe ohne ohne Seide mit 20 % Zuschlag.	
Anmerkung. Der Zoll soll für Gewebe, die		
	weniger als 250 gr auf 1 qm wiegen, nicht weniger als	3000 Reis
	250 gr und mehr auf 1 qm wiegen, betragen.	2500 "

Seidenwaren in Chile. (Originalbericht.) Vor einigen Jahren haben Italiener in Valparaiso eine kleine mechanische Seidenweberei mit 20 neuen Stühlen, nebst Färberei und Appretur eingerichtet. Die Weberei befasst sich fast ausschliesslich mit der Herstellung der sogenannten „mantos“, der grossen schwarzen glatten Tücher, welche die Frauen für den Kirchgang um Kopf und Schulter legen, und mit der Fabrikation von Taffet; die Erzeugnisse sind als gut zu bezeichnen. Trotzdem scheint dieses Unternehmen keinen rechten Erfolg aufzuweisen. Die Arbeitslöhne sind eben sehr hoch, der Transport des Rohmaterials und der technischen Hilfsmittel aus Europa umständlich und teuer und endlich bringen die Chilenen ihren eigenen Erzeugnissen nicht genügend Interesse entgegen. So vermag auch der hohe Eingangszoll von 60 Goldpesos (1 Peso = zirka Fr. 1.87) für Ganzseiden- und von 35 Goldpesos für Halbseidengewebe (1 m ganzseidener Taffet im Gewicht von 30 gr bezahlt zirka Fr. 1.20 Zoll) anscheinend die kleine chilenische Seidenweberei nicht genügend zu schützen.

Chile bildet insofern ein lohnendes Absatzgebiet für Seidenwaren, als viel Luxus getrieben wird. Die Mode von Paris ist bestimmend und sie wird durch die Chilener, die alljährlich nach dem Kontinent reisen, im Land verbreitet. So sind auch in Chile Taffetas zurzeit ausser Gunst und dafür weiche Gewebe wie Mousseline, Crêpe de Chine, Messaline, Merveilleux, Paillettes und halbseidener Satin begehrt. Schwarze Stoffe werden ziemlich viel getragen. Die Ware muss sich in den mittleren Preislagen bewegen, denn der Detailpreis wird ohnedies durch Zoll und Unkosten verdoppelt und verdreifacht. Der „manto“, der früher einen grossen Einfuhrartikel bildete und von jedermann getragen wurde, ist heute nur noch Gemeingut der untern Klassen, der Mittelstand kleidet sich ganz nach Pariserart und benützt den Manto nur noch morgens zum Kirchgang und dabei wird dieses Tuch selten mehr aus Seide, sondern meist aus gewöhnlicher oder merzerisierter Baumwolle verfertigt. Den Bedarf an seidenen Mantos deckt die Weberei in Valparaiso vollständig.

Das Geschäft in Seidenwaren macht sich weniger in grossen Posten, als im Detail. Der hohe Zoll nimmt die flüssigen Mittel der Kunden so sehr in Anspruch, dass sie keine grossen Engagements mehr eingehen können; sie verlangen infolgedessen auch ausgedehnten Kredit und langes Ziel. Ist die Ware eingetroffen und abgenommen — Reklamationen sind häufig — so akzeptiert der Kunde eine dreimonatliche Tratte und gibt bei Verfall einen Wechsel auf Paris oder Hamburg per Sicht oder auch per 60—90 Tage, so dass der europäische Ausfuhrer 6—9 Monate auf sein Geld warten muss. Die Pariser Warenhäuser

(Galleries Lafayette, Louvre usw.) machen übrigens den chilenischen Firmen starke Konkurrenz, indem sie das Land mit ihren Katalogen überschwemmen, denen bald die Postpakete mit Seidenkupons, Bändern und Spitzen folgen und die meist das Zollamt ohne Revision passieren. Der Schmuggel wird auch in Chile in grossem Massstabe betrieben: alle europäischen Schiffe bringen Seidenwaren, die, meist durch Vermittlung von Zollbeamten selbst, über die nördlichen Häfen eingeschmuggelt werden. Zuverlässige Angaben über die tatsächliche Einfuhr von Seidenwaren nach Chile können schon aus diesem Grunde nicht gemacht werden, ebenso wenig lässt sich der Anteil der einzelnen Bezugsländer feststellen. Der grösste Teil der Ware wird durch die Vermittlung der Pariser und Hamburger Exportfirmen gekauft. Als Bezugsländer kommen, neben Japan, in erster Linie in Frage Frankreich, die Schweiz (Ausfuhr nach Chile im Jahre 1909 laut schweizerischer Handelsstatistik: ganz- und halbseidene Gewebe 498,000 Fr., Bänder 68,000 Fr.) und Italien.

Die Schwierigkeiten des chilenischen Geschäftes sollten von einer Bearbeitung dieses Marktes nicht abhalten; die Kaufkraft des Landes ist in steter Zunahme begriffen und die Eröffnung des Panamakanals wird Chile grosse Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das Geschäft in Nouveautés und Phantasieartikeln, die übrigens nur in kleinen Mengen aufgenommen werden, wird man nach wie vor Paris überlassen müssen, dagegen lässt sich in Stapelware ein bedeutender Umsatz erzielen, aus dem namentlich Fabrikanten, die beständig Lager führen und regelmässig kleinere Posten abgeben können, Nutzen ziehen könnten. Dass bei der Bestellung von Agenten, schon der grossen Entfernung und der schwierigen Kontrolle wegen, Vorsicht walten muss, ist selbstverständlich. Für die Expeditionen empfiehlt sich die deutsche „Kosmos“-Linie via Magalhaens-Strasse; die Ware kommt rascher und billiger ans Ziel als über Panama.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr

	1910	1909
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 3,236,700	6,947,400
Bänder	„ 1,417,800	2,376,000
Beuteltuch	„ 645,600	625,200
Floretseide	„ 2,787,700	2,215,700
Baumwollgarne	„ 667,600	567,900
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 810,200	1,487,100
Strickwaren	„ 985,600	848,500
Stickereien	„ 32,068,400	32,896,000

Einheitliche Normen für die Materialprüfung in der Textilindustrie.

Von Dr. techn. Samuel Marschick, k. k. Professor, Brünn.

Ueber dieses Gebiet, das in der Textilindustrie von grosser Wichtigkeit ist, bringt Professor Marschick von der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn in der „Baumwollindustrie“ eine Abhandlung mit Begründung verschiedener aufgestellter Normen, die auch für unsere Leser von grossem Interesse ist.

Die Prüfung und Untersuchung derjenigen Materialien, welche in der Textilindustrie Verwendung finden, das sind die Rohstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs, oder welche in irgend einem Zweige der Textilindustrie erzeugt werden, das sind die Gespinnste, Zwirne, Gewebe, Gewirke, Bänder, Posamente, Spitzen usw., gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Textilsachverständigen. Die Schwierigkeit liegt nicht bloss in der Verschiedenartigkeit der Materialien an und für sich, sowie in der Verschiedenartigkeit der Behandlung und Verarbeitung der Rohmaterialien; denn diese Schwierigkeiten können durch Erfahrungen und Beobachtungen, sowie genaues Eindringen in das Wesen der Rohmaterialien und in den Gang der Verarbeitung überwunden werden; sondern die Schwierigkeit liegt in dem Mangel an

einheitlichen Untersuchungsmethoden und einheitlichen Normen zur Festlegung und Bewertung der gewonnenen Versuchsergebnisse.

Die Schwierigkeit der Aufstellung einheitlicher Normen wird wohl ohne weiteres zugestanden werden, dagegen wird die Notwendigkeit und der Wert solcher einheitlicher Normen noch vielfach bestritten, insbesondere von Seiten der Praktiker, über deren Auftrag, in deren Dienst und in deren Interesse die Untersuchungen durchzuführen sind. Der Mangel an einheitlichen Normen und Prüfungsmethoden führt häufig zu der sehr unangenehmen Erscheinung, dass jede Partei ein Gutachten erbringt, die miteinander nicht übereinstimmen oder einander direkt entgegengesetzt sind. Das Ergebnis derartiger Prozesse ist in der Regel ein aussergerichtlicher Vergleich, der auch ohne Sachverständigengutachten bei gutem Willen der beteiligten Parteien von vorneherein hätte geschlossen werden können. Derzeit besteht auch keine Institution, welche die gegensätzlichen Gutachten objektiv zu überprüfen und ein rechtsgültiges Gutachten abzugeben berufen ist.

Da nunmehr das technische Prüfungs- und Untersuchungs-wesen auf gesetzlichem Wege geregelt werden soll, glauben wir, die Aufmerksamkeit der massgebenden Faktoren auf die oben beregten Uebelstände lenken zu sollen, und wollen im nachstehenden versuchen, die Grundsätze für die Aufstellung einheitlicher Normen zu geben.

1. Alle Eigenschaften der Rohmaterialien und der daraus hergestellten Textilprodukte müssen sich zahlenmässig ausdrücken lassen.

2. In Anbetracht der unvermeidlichen Ungenauigkeit bei der Herstellung von Textilprodukten sind Abweichungen von den Normen durch eine festzulegende Toleranz zuzulassen.

3. Festlegung der Untersuchungsmethoden, wobei nur objektive Untersuchungsmethoden zuzulassen sind.

4. Festlegung der für die im Punkt 3 als zulässig erklärten Untersuchungsmethoden geeigneten Messinstrumente.

5. Schaffung einer Zentralstelle zur Ueberprüfung von Sachverständigengutachten in zweifelhaften oder Streitfällen.

Ad Punkt 1. Nicht alle Eigenschaften sind zahlenmässig auszudrücken. Es wird sich dann darum handeln, aus den zahlenmässig festzulegenden Eigenschaften auf die übrigen Eigenschaften der Textilprodukte Schlüsse zu ziehen, für welche aber ebenfalls die Normen von vorneherein festzulegen sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die durch die Messinstrumente gefundenen Ziffernwerte nicht immer die absolute Bewertung der Eigenschaften ergeben, sondern dass es sich in den meisten Fällen um vergleichende Untersuchungen handelt, so dass gewisse Normalfälle zur Vergleichsbasis dienen und Abweichungen davon Schlüsse auf die gleichen Eigenschaften der zu untersuchenden Materialien zulassen, die sodann eine objektive Bewertung derselben, allerdings nach einem Vergleichsmassstabe gestatten.

Ad Punkt 2. Die durch die Toleranz zulässigen Abweichungen sind entweder im Verhältnisse (Hundertteilen) festzulegen oder es ist eine Skala anzulegen, welche die Normalfälle enthält und in welche die Untersuchungsergebnisse durch Interpolation einzuschalten sind: die Stellung der Versuchswerte in den Intervallen der Skala dient zur Grundlage der Bestimmung der Abweichungen nach der einen oder der anderen Seite, welche, wenn sie innerhalb der Toleranz liegen, vernachlässigt werden können, so dass hierfür der zunächst liegende Skalenwert gewählt werden kann. Auch die graphische Darstellung kann für diese Zwecke von grossem Nutzen sein. Es ist selbstverständlich, dass wohl als die hier in Betracht kommenden Versuchswerte nur Mittelwerte zu verstehen sind; die Anzahl der zur Erlangung eines Mittelwertes notwendigen Versuche ist ebenfalls bei jeder Untersuchung von vorneherein festzulegen.

Ad Punkt 3. Objektive Untersuchungsmethoden sind solche, welche eine ziffernmässige Bewertung der zu untersuchenden Eigenschaften ermöglichen. Es sind sonach alle

jene Untersuchungsmethoden als unzulässig zu erklären, welche nur nach dem Gefühl, nach dem Gehör, nach dem Augenmass oder nach dem Geruch zu urteilen gestatten. Diese Forderung ist aus dem Grunde so wichtig, weil diese subjektiven Untersuchungsmethoden von der Person, der Erfahrung und der Gewissenhaftigkeit des Untersuchenden abhängen und verschiedene Versuchsergebnisse von Seiten verschiedener Sachverständigen geradezu bedingen. Ausserdem können diese Untersuchungsmethoden nie genaue Resultate, sondern immer nur Schätzwerte ergeben, welche höchstens im internen Dienst zur Kontrolle der andern Untersuchungsmethoden verwendet werden können, um zu erkennen, ob die verwendete Untersuchungsmethode keine allzugroben Fehler ergibt.

Ad Punkt 4. Der Bau von Messinstrumenten für die Textilindustrie ist derzeit noch sehr verschieden, so dass wir für denselben Zweck Instrumente von äusserster Präzision für wissenschaftliche Untersuchungen bis zu den billigen Handelsmarken, die keine besseren Resultate als die Schätzung erfahrener Fachmänner liefern, finden. Hier wird es sich darum handeln, solche Instrumente zu kennzeichnen, welche genaue Mittelwerte ergeben. Für die Zwecke der Untersuchung von Textilprodukten für die Bedürfnisse der Praxis werden sonach die billige Handelsware, sowie Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke auszuschliessen sein. Ferner wird es sich darum handeln, den derzeitigen Stand im Baue von Messinstrumenten für Textilprodukte zu ergänzen, da noch nicht alle Eigenschaften, auf die es bei der Bewertung und Vergleichung von Textilprodukten ankommt, mittels Messinstrumenten, als objektiv geprüft werden können. Endlich wird es sich darum handeln, die Messinstrumente selbst einer genauen Prüfung zu unterziehen und ihre Gebrauchsfähigkeit durch eine amtliche Eichung zu dokumentieren. Hierfür ist auch die gesetzliche Grundlage gegeben, da es sich um Messinstrumente für öffentlichen Bedarf handelt. So werden beispielsweise nur solche Messinstrumente zuzulassen sein, deren Anzeige sich nicht verändert, ferner welche eine objektive Ermittlung der Anzeigen gestatten, so dass auch verschiedene Untersuchende mit denselben Messinstrumenten dieselben Resultate erhalten.

Ad Punkt 5. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, dass für eine Zentralstelle ein reiches Feld der Betätigung vorhanden ist. Dieser Zentralstelle würde zunächst die Aufstellung der in Punkt 1 bis 4 angegebenen Normen obliegen; ferner die Ueberwachung des gesamten Untersuchungswesens für die Textilindustrie, für welche wir als notwendig und nützlich erachten, dass in allen grösseren Industriezentren amtliche Versuchsstationen errichtet werden, deren Gutachten jedoch keinen amtlichen Charakter tragen sollen, da sie in erster Linie berufen sein werden, der umliegenden Industrie durch Abgabe von Gutachten, Ratschlägen und Auskünften zu dienen, sowie im Auftrage oder über Anregungen und Wünsche der Behörden und Industriellen Versuche mit neuen Maschinen, Werkzeugen oder Arbeitsmethoden auszuführen. Erst das gegebenenfalls durch die Parteien einzuholende Gutachten der Zentralstelle hätte einen amtlichen Charakter.

Der Zentralstelle wäre sodann als besondere Obliegenheit die Ueberprüfung der Gutachten von Privatsachverständigen oder amtlichen Versuchsstationen zuzuweisen, wofür nach dem Vorbilde des Patentgerichtshofes ein Sachverständigen-gerichtshof einzusetzen wäre, in welchem hervorragende Fachmänner der Praxis und der Wissenschaft als ordentliche oder ausserordentliche Beiräte vertreten wären. Dieser Sachverständigen-gerichtshof hätte auch darüber zu entscheiden, ob die angewandten Untersuchungsmethoden richtig sind, ob sie genaue Resultate ergeben, ob sie für den vorliegenden Fall zulässig sind, ob die zur Untersuchung verwendeten Messinstrumente geeignet sind usw. Diesem Sachverständigen-gerichtshof wäre auch das Recht einzuräumen, aus dem vorliegenden Falle allgemeine Vorschriften für ähnliche Fälle

zu erlassen, denen Rechtskraft zuzusprechen wäre, die in periodischen Druckschriften bekannt gemacht und von privaten Sachverständigen oder amtlichen Versuchsstationen bei ihren Obliegenheiten zur Richtschnur benützt werden könnten.

Dem Sachverständigengerichtshof wäre auch die Prüfung neuer Untersuchungsmethoden und Messinstrumente als Obliegenheit zuzuweisen, so dass ein von Zeit zu Zeit zu ergänzendes Verzeichnis der zulässigen Untersuchungsmethoden und Messinstrumente, sowie auch der im Punkt 1 erwähnten Normalfälle allen Sachverständigen und Untersuchenden die Grundlage für ihre Untersuchungen bieten.



Sozialpolitisches.



Der Bericht der eidg. Fabrikspektoren enthält Ermittlungen über die Arbeitszeit in den einzelnen Betriebszweigen, die am Vorabend der Revision des Fabrikgesetzes, die eine wesentliche Verkürzung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit bringen wird, alle Beachtung verdienen. Diese Ermittlungen beweisen, dass die grosse Mehrzahl der Industriellen aus freien Stücken von der heute noch zulässigen 11stündigen Arbeitszeit, beziehungsweise der 64stündigen Arbeitswoche abgekommen ist. Wir befassen uns hier speziell mit den Verhältnissen in der Textilindustrie.

In den Aufstellungen des Fabrikspektors fehlen bedauerlicherweise Angaben über die Arbeitswoche; sie enthalten nur Mitteilungen über die Dauer der Arbeitstage, und da sind wiederum die Samstage und die andern Wochentage getrennt aufgeführt. Man erhält auf diese Weise kein zutreffendes Bild der eigentlichen Arbeitszeit in den einzelnen Industrien, sondern nur Ausschnitte über die Samstagarbeit und über die Arbeit an den übrigen Tagen: der Zusammenhang zwischen der einen und der andern Arbeitszeit ist nicht ersichtlich.

Die tägliche Arbeitszeit, Samstage ausgenommen, wird für die Textilindustrie wie folgt, ausgewiesen:

		Zahl der Arbeitsstunden:					
	10 St.	%	10½ St.	%	11 St.	%	Tot. Arb.
Baumwollind.	20,903	36	18,283	31	18,396	32	58,478
Seidenindustrie	15,551	47	11,327	34	5,053	15	33,037
Uebr. Textilind.	11,877	52	5,064	22	3,882	17	22,664
Textilindustrie	48,331	42,4	34,674	30,4	27,281	23,9	114,179
Ges. schw. Ind.	150,795	48,4	72,859	23,5	44,568	14,3	310,193

Die volle Ausnutzung des 11stündigen Arbeitstages ist bei der Baumwollindustrie in der Spinnerei, bei der Seidenindustrie in der Zwirnerei vorherrschend. Der verhältnismässig stark verbreitete 10½stündige Arbeitstag findet sich, namentlich in der Seidenindustrie bei den Etablissements, die den Samstagnachmittag ganz oder teilweise freigeben. Die ebenfalls vielfach eingeführte 10½stündige Arbeitszeit ist in der Tabelle dem zehnstündigen Arbeitstag zugewiesen; wie weit die starke Verbreitung des letztern auf den unbefriedigenden Geschäftsgang in der Textilindustrie in den beiden letzten Jahren zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt.

Ueber die Arbeitszeit an Samstagen orientiert folgende Tabelle:

	Frei		Arbeit		Total					
	Betriebe	%	Arb.	%	Betr.	%	Arb.	%	Betr.	Arb.
Baumwollind.	38	3	4086	7	1138	97	54,392	93	1176	58,478
Seidenind.	32	14	7035	22	190	86	25,732	78	222	33,037
Uebr. Indust.	30	5	2522	11	590	95	20,142	89	620	22,664
Textilindust.	100	5	13913	12	1918	95	100,266	88	2018	114,179
Uebr.Indust.	218	4	33092	17	5369	96	162,922	83	5587	196,114
Ges. schw. Ind.	318	4	47005	15	7287	96	263,188	85	7605	310,193

Der freie Samstagnachmittag hat sich in der gesamten schweizerischen Industrie noch wenig eingebürgert, da er nur für 4 Prozent der Betriebe und 15 Prozent der Arbeiterschaft in Frage kommt. Im ersten Inspektionskreis (Kantone Zürich, St. Gallen, Uri, Schwyz, Graubünden) arbeiten über 93 Prozent der Betriebe am Samstagnachmittag und zwar 62 Prozent der Betriebe mit

51 Prozent aller Arbeiter noch die vollen gesetzlich zulässigen neun Stunden.

In der Textilbranche ist es die Seidenindustrie, und da vor allem die Seidenstoffweberei, die, dem Beispiele der Maschinenindustrie folgend, die Freigabe des Samstagnachmittags in bedeutenderem Umfange eingeführt hat. Im ersten Inspektionskreis, dem Hauptsitz der Seidenstoffweberei, haben 27 Prozent der Betriebe und 36,6 Prozent der Arbeiter den freien Samstagnachmittag und es sind seit der Aufnahme der Statistik noch einige Betriebe hinzugekommen.

Ueber den Wert des freien Samstagnachmittags sind die Anschauungen geteilt. Der Inspektor des ersten Kreises, Dr. H. Wegmann, zitiert die Aussage einer Spinnerei und Weberei im Kanton Glarus, die folgendermassen lautete: Elf Stunden sind zuviel, früher hinaus aus den Sälen und eine Stunde weniger lang drin sein, ist viel wichtiger als der freie Samstagnachmittag, mit dem viele junge Leute doch nichts anzufangen wissen. Dr. Wegmann teilt diese Ansicht unverhohlen und glaubt, auch die Fabrikanten sollten sich ihr in ihrem eigenen Interesse zuwenden. Denn für die Erreichung einer gleich grossen Produktion in kürzerer Arbeitszeit seien die Chancen doch gewiss günstiger, wenn der Arbeiter täglich besser ausruhe und frischer zur Arbeit komme; das sei aber nicht der Fall, wenn er die gewonnene freie Zeit nur einmal in der Woche geniesse, diese aber dann meist zu anderer Arbeit oder in noch ungeeigneter Weise verwende.

In ähnlicher Weise begründet auch der Bundesrat im Entwurf für das neue Fabrikgesetz die Aufstellung des zehnstündigen Arbeitstages (Samstag 9 Stunden) an Stelle der 59stündigen Arbeitswoche. Gelingt es nicht, die eidgenössischen Räte zu der Aufgabe der starren Tagesarbeitszeit zugunsten der Arbeitswoche zu bewegen, die es ermöglichen würde — je nach den Verhältnissen — den Samstagnachmittag zu schliessen und dafür an den andern Tagen 10½ Stunden zu arbeiten, so werden sich zur Zeit der Einführung des Fabrikgesetzes voraussichtlich die Mehrzahl der Betriebe, die den Samstagnachmittag freigeben, in die Zwangslage versetzt sehen, diese Vergünstigung wieder zurückzuziehen. Die Arbeiterschaft selbst scheint die Annehmlichkeiten und Vorteile des freien Samstagnachmittags höher einzuschätzen, als die Behörden; wenigstens hat der schweizerische Textilarbeiterverband kürzlich beschlossen, eine intensive Propaganda zur Erreichung dieses freien halben Tages zu entwickeln.

Die Zahl der Arbeiterinnen in der deutschen Textilindustrie. Bei einer Gesamtzahl von 867,657 in der Textilindustrie Beschäftigten waren im Jahre 1907 nicht weniger als 459,016, also über die Hälfte weibliche Personen.

Dies geht aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hervor, die besagen, dass es in dem genannten Jahre in der Textilindustrie Deutschlands 12,093 Fabriken gab, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre, 8704 Fabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden.

Die Zahl der nach Geschlecht und Alter getrennten Arbeiter in den deutschen Textilfabriken war nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in demselben Jahre folgende:

1. Männliche Arbeiter über 16 Jahre	376,720
2. Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahre	140,871
3. Arbeiterinnen über 21 Jahre	266,570
4. Jugendlche Arbeiter von 14—16 J., männl.	30,542
weibl.	49,207
5. Kinder unter 14 Jahren, männlich	1,379
weiblich	2,368



Industrielle Nachrichten



Anbringung von Messbändern bzw. Messmassen auf aufgerollten Webstoffen. „Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche“ hat an sämtliche Lieferantenverbände, u. a. an den „Verband der Seidenstofffabrikanten